



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen VI 3-1 - 66k-04-85

Dist. Nr. 0458

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 11 12 53
64278 Darmstadt

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datum

26.02.2019

Postfach.hessen.de

Regierungspräsidium Gießen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Regierungspräsidium Kassel
Postfach 10 30 67
34112 Kassel

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden

Nachrichtlich:

Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

Anlage und Ausstattung sowie Kennzeichnung von Fußgängerüberwegen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Fußgängerüberwege (FGÜ) werden auf Grundlage der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) angeordnet. Die Anlage und Ausstattung von FGÜ richtet sich nach § 45 Abs. 1 und 9, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 26 sowie nach den in den Bundesländern geltenden Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ). Diese Richtlinie wurde zum 01.06.2002 im Land Hessen eingeführt und mit einigen Konkretisierungen für verbindlich erklärt.



Die Ausstattung und Kennzeichnung von Fußgängerüberwegen in Hessen erfolgt somit ausschließlich nach den in den genannten Richtlinien enthaltenen Ausstattungsmerkmalen.

Die Vorgabe der VwV-StVO zur bundesweit einheitlichen Gestaltung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen erfolgt insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit. Diese Maßgabe gilt daher auch für die Gestaltung sowie die Ausstattungsmerkmale eines FGÜ.

1. Blau-weiße Reflektoren an FGÜ

In den letzten Jahren wurden in einzelnen Fällen in hessischen Kommunen zusätzliche Kennzeichnungen in Form einer Ummantelung von Verkehrsschildern bzw. Pfosten mit blau-weißen Reflektoren an FGÜ angebracht. Aus den vorgenannten Gründen sind diese entbehrlich und grds. unzulässig. An FGÜ, bei denen aufgrund der Örtlichkeit eine zusätzliche Sicherung erforderlich ist, kann ggf. durch gelbes Blinklicht vor Gefahren gewarnt werden.

Alle ab dem 01.03.2019 neu angelegten oder erneuerten FGÜ dürfen daher nur noch im Einklang mit den maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und damit ohne eine blau-weiße Ummantelung von Verkehrsschildern bzw. ohne Pfosten mit blau-weißen Reflektoren umgesetzt werden.

Bestehende blau-weiße Ummantelungen an FGÜ werden – vorbehaltlich einer intensiven Beobachtung der Verkehrssicherheit an den betreffenden FGÜ durch die Kommunen und vorbehaltlich einer möglichen anderslautenden Vorgabe des Bundes – zunächst geduldet. Diese Duldung gilt nur für entsprechend gekennzeichnete Anlagen im Bestand. Sollten die blau-weißen Ummantelungen bzw. blau-weißen Reflektoren abgängig werden, sind diese nicht zu erneuern. Um diesbezüglich eine Kontrollmöglichkeit zu haben, sind die seit dem 01.03.2019 bestehenden FGÜ mit blau-weißer Ummantelung und Pfosten mit blau-weißen Reflektoren an FGÜ den Regierungspräsidien zu melden (Abfrage erfolgt durch die Regierungspräsidien).

2. Dreidimensional wirkende FGÜ

Bei dreidimensional wirkenden FGÜ werden die Markierungen des Zeichens 293 in unterschiedlichen Farbschattierungen so auf die Straße gebracht, dass der Eindruck eines schwebenden Balkens auf der Straße entsteht. Dieser kann als Hindernis wahrgenommen werden und soll zu einer Reduktion der Geschwindigkeit führen.

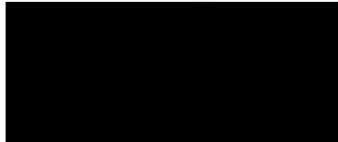
Hindernisse, auch nur optisch erzeugte, führen immer zu einer Reaktion des Fahrzeugführers. Tauchen Hindernisse erst spät und unvermittelt auf, besteht die Gefahr von abrupten, für den Nachfolgeverkehr nicht vorhersehbaren, Bremsvorgängen. Die Gefahr von Auffahrunfällen wird durch die Projektion von Hindernissen grundlos erhöht. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen (vgl. § 32 Abs. 1 StVO). Schlimmstenfalls kann ein Zuwiderhandeln als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr ausgelegt werden.

Derartige dreidimensional wirkende FGÜ sind daher zu entfernen.

Ich bitte Sie, Ihren nachgeordneten Bereich entsprechend zu informieren und eine einheitliche Anwendungspraxis sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hendrik Schüler

Leiter des Referats "Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit"